

Die Sechs-Monate-Frist : mit Kirchenasyl den Dublin-Rückschaffungen entgegen wirken

Autor(en): **Pittà, Salvatore**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus**

Band (Jahr): **111 (2017)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **14.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-731267>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Sechs-Monate-Frist

Mit Kirchenasyl den Dublin-Rückschaffungen entgegen wirken

Ob in Genf, Lausanne, Zürich oder Basel: Oft widersetzen sich in letzter Zeit Menschen mit rechtlichen Mitteln, Petitionen und Kirchenasyl dem Dublin-System.

An der Berner Freiwilligentagung der Kirchlichen Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen KKF widmeten sich Engagierte aus der Basis den Dublin-Rückschaffungen nach Italien. Eine Bestandesaufnahme.

Zum Beispiel Nimerod: Der Achtjährige ist mit seiner Mutter im Herbst 2014 aus Eritrea geflohen und über Libyen, das Mittelmeer und Italien in die Schweiz gelangt. Dort ersuchten sie gemeinsam um Asyl. Doch das *Staatssekretariat für Migration SEM* fällte im Frühjahr 2016 einen Nichteintretensentscheid, weil entsprechend dem Dublin-System das Ersteinreiseland Italien für die Behandlung des Gesuchs zuständig ist. Da die beiden dringend psychiatrische Hilfe benötigen und es unwahrscheinlich ist, dass sie diese in Italien erhalten, gewährte ihnen die Kirchgemeinde Belp-Belpberg-Topfen am 10. Oktober Asyl. Sie lancierte gleichzeitig eine Petition: Der Kanton soll das Kirchenasyl respektieren und die Familie nicht ausschaffen.

Als ich am 5. November bei strömendem Regen zur Tagung in die Berner Marienkirche komme, sind auf den Tag genau sechs Monate seit der Zustimmung zur Übernahme der beiden Geflüchteten durch Italien vergangen. Von Anwesenden aus der Belper Kirche erfahre ich aber: Nimerod und seine Mutter sind immer noch in der Schweiz. Somit geht die Verantwortung für die Behandlung ihres Asylgesuchs von Italien auf die Schweiz über. Sie dürfen bleiben.

Verkorkstes Dublin Abkommen

Ein Grund zum Feiern – könnte man meinen. Doch die Stimmung ist nicht euphorisch an diesem Samstagmorgen, als Kathrin Buchmann, Geschäftsführerin der *Kirchlichen Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen KKF*, einen Überblick über den derzeitigen Stand des Dublin-Systems in der Schweiz präsentiert: Bis Ende Oktober wurden 2016 hierzulande 25 799 Asylgesuche gestellt. Auf mehr als die Hälfte trat die Schweiz gar nicht ein und leitete stattdessen ein Dublin-Verfahren ein. Insgesamt wurden in diesen zehn Monaten 3326 Personen in ein anderes Land überstellt, davon 1297 Personen allein nach Italien. Weit mehr Menschen warten derzeit noch auf eine Überstellung: Italien erhielt in der Zeit von Januar bis Oktober 5917 Übernahmegesuche von der Schweiz und beantwortete davon 4491 positiv. Wer sich in der Schweiz mit Asyl befasst, kommt heutzutage nicht um das Dublin-System herum. Deshalb ist es wenig erstaunlich, dass an der Tagung des KKF die meisten der vierzig Anwesenden aus zwanzig lokalen Gruppierungen bereits Erfahrungen mit Dublin-Rückschaffungen gemacht haben.

Ursprünglich geschaffen, um die Zuständigkeit der Prüfung eines Asyl-

gesuchs innerhalb der damals zwölf Signatarstaaten zu klären, wurde das Dubliner Abkommen Ende der 1990er Jahre als Verordnung in das EU-Recht überführt. 2008 wurde es, nach einer Volksabstimmung, auch von der Schweiz übernommen. «Das Dublin-System war von Anfang an verkorkst», führt Heiner Busch von *Solidarité sans Frontières* in seinem Vortrag an der KKF-Tagung aus: «Für Flüchtlinge ist keine Wahlmöglichkeit vorgesehen, und es führt zu einem Ungleichgewicht zwischen Staaten an der Aussengrenze und den Binnenstaaten.» Verantwortlich für das Asylverfahren ist nämlich grundsätzlich der Mitgliedstaat, den der/die Asylsuchende als ersten betreten hat.

im Land bleiben werden. So kommt es, dass entgegen einer weit verbreiteten Meinung Italien tatsächlich in den letzten zehn Jahren viel unternommen hat, um eine würdige Aufnahmestruktur und ein funktionierendes Anerkennungsverfahren aufzubauen. Im gleichen Zeitraum aber landeten mehr als 10 000 Personen auf der Strasse oder in besetzten Häusern, weil für sie keine Unterkunft vorhanden ist – egal ob sie als Flüchtlinge anerkannt wurden oder nicht. Mittlerweile registriert Italien praktisch alle Neuankommende, sodass sie nicht mehr unbemerkt in ein anderes Land einreisen und dort ein Asylgesuch stellen können – ohne Risiko, nach Italien zurückgeschafft zu werden.



Das wiederum führt erwartungsgemäss zu einer Überlastung der sogenannten Erstasylländer wie Griechenland und Italien, heute zunehmend auch Bulgarien, Kroatien und Ungarn. Seit Ende der 1990er Jahre wurde die Dublin-Verordnung bereits zweimal überarbeitet, nun wird sie erneut revidiert.

Unhaltbare Zustände in Italien

Felicina Proserpio vom *Studien- und Bildungszentrum für Migrationsfragen CSERPE* zeigt am Beispiel Italien auf, was das Dublin-Abkommen konkret bedeutet: Gegenüber 2010 hat Italien die Zahl der Unterbringungsplätze von etwa 12 000 auf 162 282 beinahe um den Faktor fünfzehn vermehrt. 2016 erreichten an die 144 679 Personen das Land übers Meer, wovon gegen 90 000 ein Asylgesuch stellten und zumindest für eine Weile

Für sie ist Italien ein grosses Gefängnis geworden.

Ausnahmeregelungen gibt es nur wenige, und deren Inanspruchnahme erweist sich als höchst komplex. Zum Beispiel dürfen unbegleitete Minderjährige in dem Land bleiben, in dem sie ein Gesuch eingereicht haben – sofern sie als Minderjährige anerkannt werden. Bei einem Familiennachzug ist derjenige Staat zuständig, in dem sich die meisten Familienmitglieder aufhalten, beziehungsweise jener, der für das älteste Mitglied zuständig ist. Bestehen im zuständigen Staat «systemische Mängel» am Asylsystem und läuft die rückzuführende Person Gefahr, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Handlung ausgesetzt zu werden, darf sie nicht zurückgeschafft werden. Man könnte nun meinen, die geschilderten Umstän-

Banner von Solidarité sans frontières | Solidarity Across Borders | Solidaridad sin fronteras.

Salvatore Pittà,
*1970, ist Mitglied des
transnationalen Netz-
werkes Welcome to
Europe. Er hat einen
Willkommensguide
für Neuankommende
in Italien mit vielen
Informationen und
Kontaktangaben für
Dublin-Italien-Betrof-
fene sowie deren Un-
terstützende initiiert
und koordiniert: www.w2eu.info/italy.en/articles/italy-overview.en.html.

Auf derselben Website
finden sich auch Infor-
mationen über andere
Länder und entspre-
chende Kontakte.

spitta@hispeed.ch

Nimerod und seine
Mutter. Bild: sda

de liessen keine Zweifel offen, dass dies in Italien allgemein der Fall sei. Doch dem ist nicht so, wie die Belper Kirchengemeinde im eingangs erwähnten Fall von Nimerod und seiner Mutter erfahren musste: Italien garantiert pro forma bei Familien mit Kindern, dass sie korrekt behandelt werden. Das genügt, um sie zurückzuschaffen. Den von der Rückschaffung bedrohten Personen bleibt in diesem Fall rechtlich nichts anderes übrig, als beim SEM zu beantragen, dass es aus humanitären Gründen auf das Asylgesuch einzutreten hat – ein Gnadenakt, der kaum zur Anwendung kommt.

304 Kirchenasyle in Deutschland

Wie Nimerod und seine Mutter ver- suchen also immer mehr Menschen, eine Dublin-Ausschaffung zu umgehen, indem sie die sogenannte Sechs-Monate-Frist nutzen: Schafft sie die Schweiz nach der Antwort des Erstasyllandes nicht innert sechs Monate zurück, geht die Verantwortung zur Asylprüfung gemäss Artikel 29.2 der Dublin-III-Verordnung an die Schweiz über – es sei denn, die Person ist untergetaucht. In diesem Fall verlängert sich die Frist auf

18 Monate. Darum ist ein Kirchenasyl von Vorteil: Da die Behörden jederzeit wissen, wo sich die Person aufhält, kann die Sechs-Monate-Frist nicht verlängert werden. In Deutschland wird von dieser Möglichkeit häufig Gebrauch gemacht: «Wir wissen zurzeit von 304 Kirchenasylen mit mindestens 505 Personen, davon sind etwa 129 Kinder», teilte die deutsche *Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche* Ende Oktober 2016 mit und ergänzte: «248 der Kirchenasyle sind sogenannte Dublin-Fälle.» Das wiederum rief die EU-Bürokratie auf den Plan: Im Rahmen der laufenden Revision sollen der Artikel 29 und damit die Sechs-Monate-Frist gestrichen werden. ●

Weiterführende Links

Dublin-III-Verordnung:

• www.eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0031:0059:de:PDF

Erste Hilfe gegen Dublin-Abschiebungen:

• www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/Dublin_Ratgeber_Erste_Hilfe_2015.pdf

• Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche: www.kirchenasyl.de

• Studien- und Bildungszentrum für Migrationsfragen CSERPE des katholischen Ordens der Scalabrini: www.cserpe.org

